

|                                                                                                                      |                                                                                                                                                                       |                                           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| <br><b>LANDKREIS<br/>WITTENBERG</b> | <b>Richtlinie</b><br><b>zur Regelung der Leistungen zum</b><br><b>Unterhalt eines Kindes oder</b><br><b>Jugendlichen im Sinne der §§ 39</b><br><b>und 40 SGB VIII</b> | Landkreis Wittenberg<br>Fachdienst Jugend |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|

## 1. Anwendungsbereich und Anspruchsvoraussetzungen

Einmalige Beihilfen, Zuschüsse und Sonderleistungen nach § 39 SGB VIII, sowie Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII können ergänzend für folgende Hilfeformen gewährt werden:

- Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII für Hilfeformen nach §§ 13 Abs. 3 (sozialpädagogisch begleitete Wohnform bei schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei beruflicher Eingliederung), 33 (Kurz- und Dauerpflege), 34 (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform, stationär begleitete Elternschaft) und 35 (intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung) SGB VIII
- Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung nach § 35 a Abs. 2 Punkte 3 und 4 SGB VIII
- Hilfe für junge Volljährige nach § 41 i. V. m. §§ 33, 34, 35 und 35 a Abs. 2 Punkte 3 und 4 SGB VIII
- gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter oder weitere Personen, die vom leistungsberechtigten Elternteil bestimmt werden und Kinder nach § 19 SGB VIII in analoger Anwendung

Mit der Bewilligung einer o. g. Hilfeform liegen die Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse gem. § 39 SGB VIII bzw. Krankenhilfe grundsätzlich vor.

Leistungen werden nur gewährt, sofern diese nicht bereits im Entgelt gemäß der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (LEQ) kalkuliert sind.

Sofern die Richtlinien anderer örtlicher Jugendhilfeträger Anwendung finden und diese keine entsprechende Regelung zur beantragten Leistung beinhalten, ist die Richtlinie des Landkreises Wittenberg anzuwenden.

## 2. Verfahrensweise

Einmalige Beihilfen, einmalige Zuschüsse sowie Sonderleistungen sind schriftlich bzw. elektronisch beim

**Landkreis Wittenberg**  
**Fachdienst Jugend**  
**Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe**

zu beantragen.

Die Leistungen werden durch das Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe geprüft, entschieden und ggfs. zur Zahlung angewiesen.

Einmalige Beihilfen sowie Zuschüsse werden auf der Grundlage des Kataloges (Anlage 1) gewährt. Dieser ist Bestandteil der Richtlinie.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Beträge ist in geeigneter Form nachzuweisen. Bei fehlendem oder ungeeignetem Verwendungsnachweis können die bereits ausgezahlten Mittel

zurückgefordert werden. Die Prüfung dieser Nachweise obliegt dem Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe.

Besonderheiten zur Verfahrensweise in der Jugendhilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige werden in den nachfolgenden Punkten aufgeführt.

### **3. Beihilfen und Zuschüsse**

#### **3.1 Regelungen bei Jugendhilfe in stationären Einrichtungen**

Die Anträge sind im Vorfeld der Zahlung bei der o. g. Stelle einzureichen. Im Falle einer Bewilligung durch das SG WJH sind die beantragten Leistungen mit Rechnungslegung unter Vorlage der entsprechenden Nachweise durch die Jugendhilfeeinrichtung bzw. den Einrichtungsträger abzufordern.

Vom vorherigen Antragserfordernis ausgenommen sind:

- **Schülerferienticket**
- **Heimfahrten z. Bsp. zu Eltern, Freunden, Verwandten**  
Die Gewährung von Fahrtkosten erfolgt in der Regel einmal monatlich. Darüber hinausgehende Kosten werden entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan unter dem Punkt Zusatzleistungen gewährt. Übernommen werden die Kosten der kürzesten Strecke mit derzeit 0,20 Euro pro Kilometer gem. BRKG bzw. der günstigste Tarif öffentlicher Verkehrsmittel ggfs. in Verbindung mit einer möglichen Vergünstigung.

#### **3.2 Regelungen bei Jugendhilfe in Form der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII**

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse bedürfen grundsätzlich keiner vorherigen Bewilligung durch das SG WJH. Der Antrag kann mit der Übersendung der prüffähigen Nachweise erfolgen.

Die Übernahme von Beihilfen erfolgt bis maximal sechs Monate nach Verauslagung der Mittel.

##### **3.2.1. Heimfahrten z. Bsp. zu Eltern, Freunden, Verwandten bzw. Besuchskontakte**

Die Gewährung von Fahrtkosten erfolgt in der Regel einmal monatlich. Darüber hinausgehende Kosten werden entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan unter dem Punkt Zusatzleistungen gewährt. Übernommen werden die Kosten der kürzesten Strecke mit derzeit 0,30 Euro pro Kilometer gem. BRKG bzw. der günstigste Tarif öffentlicher Verkehrsmittel.

##### **3.2.2 sonstige Fahrten**

Grundsätzlich sind Fahrtkosten im Pflegekostensatz (Sachaufwand) enthalten. Für Fahrten, die aufgrund ihrer Distanz oder Häufigkeit über das gewöhnliche Maß hinausgehen, kann ein zusätzlicher monatlicher Betrag gewährt werden. Die Höhe dieses Betrages ist individuell in Abstimmung zwischen Pflegefamilie, Sachgebiet Pflegekinderdienst und Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe festzulegen.

#### **3.3 Regelungen bei Jugendhilfe in Form der Kurzzeitpflege gem. § 33 SGB VIII**

Vom Antragserfordernis und der Nachweispflicht ausgenommen sind:

- **Weihnachtsbeihilfen**  
Die Zahlung in Höhe von 50,00 EUR erfolgt jährlich automatisch im Dezember.
- **Geburtsbeihilfen**



Es erfolgt eine automatische Überweisung in Höhe von 50,00 EUR in dem Monat, in welchem der junge Mensch Geburtstag hat.

- **Ferien-/Urlaubsbeihilfe**

Die Zahlung in Höhe von 150,00 EUR erfolgt jährlich automatisch im Juli.

### **3.4 Regelungen Jugendhilfe in Form der Dauerpflege gem. § 33 SGB VIII**

#### **3.4.1 erzieherische Mehrbedarfe**

Für besonders erziehungsbedürftige Kinder/Jugendliche/junge Volljährige und für die daraus resultierenden erhöhten individuellen Anforderungen an die Pflegepersonen, sind geeignete Formen des finanziellen Ausgleichs zu schaffen. Hierbei handelt es sich um Leistungen, die nicht mit dem regulären Aufwand für Pflege und Erziehung abgegolten sind.

Eine entsprechende Einstufung des Bedarfes ist durch das Sachgebiet Pflegekinderdienst zu prüfen und zu entscheiden und zusätzlich durch die Leitung der Abteilung Besondere Soziale Dienste zu bestätigen. Für die Prüfung wird ein zweistufiges Modell angewandt.

Die Ausprägung des erhöhten erzieherischen Bedarfs verlangt unter Berücksichtigung der Anforderung des Einzelfalls eine differenzierte Prüfung. Dieses Prüfverfahren kann im Hilfeverlauf jederzeit durch den Sozialarbeiter ausgelöst werden. In der Gesamtbetrachtung erfolgt die Beurteilung des pädagogischen und logistischen Aufwandes zur Umsetzung des Auftrages laut Hilfeplanverfahren. Die Bereiche Gesundheit, Entwicklung, Elternarbeit und Sozialverhalten werden dabei bewertet.

Grundlage für die Einstufung sind die Datensammlung/Fallanalyse/Situationsdarstellung sowie ggfs. ärztliche Befunde/Gutachten und/oder Einschätzung weiterer externer Fachkräfte. Die Einstufung gilt befristet. Sie wird separat (i. d. R. Mehrbedarfsprotokoll) festgeschrieben und muss mindestens einmal jährlich durch den fallführenden Sozialarbeiter überprüft werden.

Die inhaltliche Diskussion im Fachteam einschließlich der Ermessensbegründung sowie das Ergebnis müssen nachvollziehbar im Protokoll ersichtlich sein. Bei verändertem Bedarf innerhalb des laufenden Hilfeplanverfahrens, wird ein außerplanmäßiges Fachteam einberufen.

Sind beschriebene Bedarfe des jungen Menschen durch Leistungen Dritter gedeckt bzw. zu decken, so haben diese Leistungen Vorrang.

Wird ein erhöhter Bedarf (Stufe Eins) festgestellt, trägt der Landkreis Wittenberg diesem durch die zusätzliche Zahlung eines Betrages in Höhe von 430,00 EUR pro Monat Rechnung. Bei einem besonders hohen Bedarf (Stufe Zwei) wird zusätzlich ein Betrag in Höhe von 860,00 EUR pro Monat gewährt.

Finanzielle Leistungen zum Ausgleich eines Verzichts auf eine Erwerbstätigkeit zugunsten der Betreuung und Erziehung eines Pflegekindes bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres können als Zusatzbetrag gewährt werden. Voraussetzung dafür ist, dass ein Pflegeelternanteil Elternzeit nach den Maßgaben des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes nimmt.

Dem Antrag ist die Vereinbarung über die Elternzeit zwischen der Pflegeperson und dem Arbeitgeber beizufügen.

Es wird zu dem Grundbetrag und dem Erziehungsbetrag ein Zusatzbetrag gem. §2 Abs. 2 KJH.PfIG-VO gewährt. Dieser Zusatzbetrag ergibt sich aus der Differenz des Anspruchs auf Elterngeld nach den Maßgaben des BEEG und dem Erziehungsbetrag gem. § 2 Abs. 2 KJH.PfIG-VO.

Die festgelegte Obergrenze der elterngeldähnlichen Leistung i.H.v. 1.800€/Monat, abzüglich der Kosten der Pflege und Erziehung, ist zu beachten.

Sofern die elterngeldähnliche Leistung noch nicht beansprucht wurde, kann diese bis zum Eintritt der Schulpflicht für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten gewährt werden.  
Dieser Zeitraum soll der Eingewöhnung des jungen Menschen in der Pflegefamilie dienen.

In der Regel werden Pflichtversicherte der gesetzlichen Krankenversicherung während der Elternzeit beitragsfrei gestellt. Der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz besteht somit weiterhin. Beiträge zur Krankenversicherung, die von den Pflegeeltern, welches Elternzeit in Anspruch nimmt, weiter zu leisten sind (z.B. freiwillige und selbständige Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung, Privatversicherte), sind selbständig zu entrichten.

#### **4. Schülerhilfe / Nachhilfe**

Zum Ausgleich von Lernrückständen ist befristet für ein Schulhalbjahr Schülerhilfe/Nachhilfe als Beihilfe durch den Fachdienst Jugend finanzierbar. Für die Übernahme nach dieser Richtlinie ist ein schriftlicher Antrag vor der Beauftragung **des Nachhilfeträgers** zu stellen. Dem Antrag ist eine lernfachbezogene Stellungnahme der Schule **zur Notwendigkeit der Schülerhilfe/ Nachhilfe** beizufügen.

#### **5. Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII**

Bevor Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII gewährt wird, ist von der Pflegestelle bzw. der jeweiligen Jugendhilfeeinrichtung bzw. dem Einrichtungsträger stets zu prüfen und nachzuweisen, ob vorrangig Verpflichtungen anderer Leistungsträger – namentlich der Krankenkassen – bestehen.

Kann der Krankenversicherungsschutz nicht aus der Familienversicherung gewährleistet werden, ist der Fachdienst Jugend verpflichtet, Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung zu übernehmen.

Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen nach ärztlicher Verordnung z. B. für Arznei-, Verband- und Heilmittel, Zahnersatz, Sehhilfen und kieferorthopädische Leistungen sind vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen.

Mit der Gewährung einer Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII darf kein über die gesetzliche Krankenversicherung hinausgehender Standard erreicht werden. Als Eigenleistung im Sinne des SGB V zählen nur medizinisch notwendige und anerkannte Behandlungsmethoden.

Demnach zählen medizinisch nicht notwendige, nicht anerkannte Behandlungsmethoden und qualitativ bessere Ausführungen (z. Bsp. über den Eigenanteil hinausgehende Bedarfe) nicht als Eigenleistungen im Sinne des SGB V und können daher nicht im Rahmen der Krankenhilfe finanziert werden.

##### **5.1 Brillen**

Benötigt ein junger Mensch eine Brille auf Grund seiner Sehschwäche wird der nach Abrechnung der Krankenkasse der verbleibende Eigenanteil für Gläser und Fassung in Höhe von bis zu 150,00 Euro jährlich übernommen. Eine Kostenübernahme für Brillenversicherungen erfolgt nicht. Sonderbrillen sind grundsätzlich über eine Sonderleistung zu beantragen.

##### **5.2 empfängnisverhütende Mittel**

Aufwendungen für empfängnisverhütende Mittel sind erstattungsfähig, soweit keine Leistungspflicht durch die Krankenkasse besteht.

#### **6. Sonderleistungen gemäß § 39 SGB VIII**



Sonderleistungen werden im Einzelfall gewährt, um den notwendigen abweichenden Bedarf eines jungen Menschen zu sichern.

Zur Gewährung von Sonderleistungen müssen folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein:

- die Aufwendungen dürfen nicht bereits Bestandteil einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse nach § 39 Abs. 3, Aufwandserstattungen nach § 39 Abs. 4 oder Krankenhilfen nach § 40 SGB VIII sein.
- mit der Sonderleistung darf grundsätzlich kein über den notwendigen Unterhalt und/oder die notwendige Krankenhilfe hinausgehender Standard erreicht werden.
- vor der Gewährung von Sonderleistungen ist durch den Sozialen Dienst zu prüfen, ob Leistungen eines anderen Trägers vorrangig in Anspruch zu nehmen sind.

Über den Umfang und die Höhe der Leistung entscheidet der zuständige Sozialarbeiter des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Maßgaben von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Der Bedarf einer Sonderleistung ist zusätzlich durch die Leitung der Abteilung Allgemeiner Sozialer Dienst bzw. Besondere Soziale Dienste zu bestätigen.

Für Bedarfe, die nicht von dieser Richtlinie erfasst sind, besteht die Möglichkeit, eine Sonderleistung zu gewähren. Als Sonderleistungen im Einzelfall gelten insbesondere:

- Leistungen des Kataloges, wenn andere als die Hilfeformen des Geltungsbereichs betroffen sind
- Aufwendungen aufgrund eines Mehrbedarfs aus gesundheitlichen Gründen
- Aufwendungen, welche zusätzlich getätigt werden müssen, um Ziel und Zweck der Hilfe für das Kind nicht zu gefährden.

## **7. zweckgleiche Leistungen (BAB, ABG)**

Besteht Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder Ausbildungsgeld (ABG) seitens der Agentur für Arbeit, sind diese als zweckgleiche Leistungen gem. § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII unter Berücksichtigung des entsprechenden Selbstbehaltes zu vereinnahmen.

## **8. Taschengeld in stationären Einrichtungen**

Die Höhe der monatlichen Taschengeldbeträge ergibt sich aus den jeweils gültigen Festlegungen des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt zur Gewährung von Barbeträgen für leistungsberechtigte Menschen in stationären Einrichtungen.

Die Zahlung des Taschengeldes für die nächste Altersstufe erfolgt bereits ab Beginn des Geburtsmonats.

Ab dem dritten Tag einer Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII oder stationärer Unterbringung im Rahmen von § 20 SGB VIII ist Taschengeld zu gewähren. Sofern der Anspruch auf Taschengeld nur für einen anteiligen Zeitraum im Monat besteht, wird dieser mit 30 Tagen pro Monat berechnet.

## **9. Monatliche Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39, 42 SGB VIII)**

Das monatliche Pflegegeld wird entsprechend der Empfehlung für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) des Deutschen Vereins jährlich fortgeschrieben.

### **9.1 Zusatzleistungen für die Bereitschaftspflege (§§ 20, 33 und 42 SGB VIII)**

Für Bereitschaftspflegeeltern wird zusätzlich ein Freihaltgeld in Höhe von 300,00 EUR pro Monat und Familie gezahlt. Ergänzend wird bei Belegung grundsätzlich der Mehrbedarf Stufe 1 pro Kind in einer Bereitschaftspflegestelle gezahlt. Diese Regelung gilt bei Unterbringung nach § 33 SGB VIII nur für Kurzzeitpflegen.

#### **10. Leistungen an geeignete Personen bei Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII)**

Während einer Unterbringung im Rahmen einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII bei einer geeigneten Person wird ein monatlicher Pauschalbetrag in Anlehnung an die jeweils gültige Düsseldorfer Tabelle entsprechend der Zeile 1 gestaffelt nach Altersstufen gewährt.

#### **11. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt zum 1. März 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII sowie Sonderleistungen im Landkreis Wittenberg vom 05.05.2022, Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Wittenberg vom 31.03.2022 (Beschluss-Nr.: **D/51/043/2022**) außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, 26.02.2026

i.v.  


Tytsch  
Landrat



#### **Anlage**

Katalog der einmaligen Beihilfen und Zuschüsse gem. § 39 SGB VIII

**Katalog der Beihilfen und Zuschüsse gem. der §§ 39 und 40 SGB VIII**

**ab 01.03.2026**

|                                                                                                           |            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Kostenbeitrag Kita/Hort                                                                                   | tats. Höhe |
| Teilnehmergebühren für Jugendweihe                                                                        | tats. Höhe |
| Ausweisdokumente (Personalausweis und Reisepass inklusive von jeweils 4 Passbildern)                      | tats. Höhe |
| Schülerhilfe/Nachhilfe bei bestätigtem Bedarf                                                             | tats. Höhe |
| Aufnahmegebühren für Vereine, Musikschulen etc.                                                           | tats. Höhe |
| Trainingslager von Vereinen 1 x jährlich, die nicht im Kostensatz oder der Pflegepauschale enthalten sind | max. 500 € |
| Eintritt in das Berufsleben (Berufsbekleidung etc.)                                                       | 160,00 €   |
| einmaliger Erwerb Fahrerlaubnis                                                                           | 1.000,00 € |
| Verselbstständigung Jugendliche/junge Volljährige                                                         | 1.500,00 € |
| pro weiterer Person (Kind)                                                                                | 335,00 €   |
| empfangnisverhütende Mittel (siehe Pkt. 5.2 der Richtlinie)                                               | tats. Höhe |
| Brille (siehe Pkt. 5.1 der Richtlinie)                                                                    | 150,00 €   |
| Heimfahrten (siehe Pkt. 3.2.1 und 3.1 der Richtlinie)                                                     | tats. Höhe |
| Schülerferienticket                                                                                       | tats. Höhe |
| Bahncard 25                                                                                               | tats. Höhe |
| Deutschlandticket                                                                                         | tats. Höhe |
| Auslagen für Dokumente im Rahmen der Eignungsfeststellung bzw. Tätigkeit als Pflegeeltern                 | tats. Höhe |
| (z. Bsp: Führungs- u. Gesundheitszeugnis)                                                                 |            |

**zusätzliche Leistungen für anerkannte Pflegestellen**

|                                                                                                                                                                                                                                                |               |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Aufwendungen zur Kontaktabbauung bei Aufenthalt oder Wechsel in Pflegestellen                                                                                                                                                                  | tats. Höhe    |
| Erstausstattung für Kinder und Jugendliche                                                                                                                                                                                                     | 600,00 €      |
| Erstausstattung für Säuglinge (bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres)                                                                                                                                                                         | 850,00 €      |
| Mehrbedarf für Säuglinge (bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres) monatlich                                                                                                                                                                    | 50,00 €       |
| Fortbildungskosten pro Pflegeelternanteil im Jahr (inklusive Fahrtkosten)                                                                                                                                                                      | max. 400,00 € |
| Freihaltegeld für Bereitschaftspflegeeltern monatlich                                                                                                                                                                                          | 300,00 €      |
| Kosten für die Umgestaltung in ein Jugendzimmer                                                                                                                                                                                                | 600,00 €      |
| Beihilfepauschale für Dauerpflegekinder pro Monat für Freizeit, Schule und besondere Anlässe                                                                                                                                                   | 100,00 €      |
| (enthalten sind Geburtstagsbeihilfe, Weihnachtsbeihilfe, Ferien- und Urlaubsbeihilfe, Beihilfen für besondere persönliche Anlässe, Schulmaterial, Klassenfahrten, Wandertage, Gebühren für Vereine und Musikschule, wertintensive Gegenstände) |               |